

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.08.2015

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-11/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-734**

#### Geltungsdauer

vom: **10. August 2015**

bis: **10. August 2020**

#### Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN  
INTERNATIONAL AG**

Bernstraße 43  
3175 FLAMATT  
SCHWEIZ

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen mit  
17 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 06 – G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, soweit nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tabelle 48 einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>4</sup> sein.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.	

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-734

Seite 4 von 10 | 10. August 2015

- 1.2.5 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in vor genannte Trennwände darf die Gesamthöhe der Wandkonstruktion maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass - in Abhängigkeit vom Scheibentyp - Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) mit den maximalen Scheibenabmessungen gemäß Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	Ausführungs-variante	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"PYROSWISS-H"	≥ 6 mm	1220 x 1820	Hochformat und Querformat
		520 x 2060	Hochformat
		2430 x 800	Querformat
	≥ 12 mm	2320 x 1200	Querformat
"PYROSWISS-H STADIP"		1220 x 1820	Hochformat und Querformat
		520 x 2060	Hochformat
		2430 x 800	Querformat
"CONTRAFLAM LITE 30"		1200 x 2200	Hochformat und Querformat
"CONTRAFLAM LITE 30 IGU"	"Climalit/ Climaplus"		

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

**2.1.1 Scheiben**

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONALE AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

- mindestens 6 mm dicke Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "PYROSWISS-H" nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, entsprechend Anlage 7 oder
- mindestens 12 mm dicke Verbundglasscheiben vom Typ "PYROSWISS-H STADIP" nach DIN EN 14449<sup>5</sup>, bestehend aus zwei ≥ 6 mm dicken "PYROSWISS-H"- Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13 und einer Zwischenlage aus mindestens 0,38 mm dicker PVB-Folie, entsprechend Anlage 8 oder
- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>5</sup> vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30", entsprechend Anlage 9 oder
- Isolierglasscheiben nach DIN EN 1279-5<sup>6</sup> vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU", in den Aufbauvarianten "Climalit/Climaplus", entsprechend Anlage 10

<sup>5</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>6</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-734

Seite 5 von 10 | 10. August 2015

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

#### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss gemäß den Anlagen 3 bis 5 aus

- Pfosten- und Riegelprofilen der Trennwand, d. h. C- und U-Stahlblechprofilen – z. T. verschachtelt - oder
- Stahlrohrprofilen nach DIN EN 10305-5<sup>7</sup> der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 80 mm x 20 mm x 3 mm,

bestehen.

#### 2.1.2.2 Glashalterung

Als Glashalteleisten sind wahlweise folgende Ausführungen zulässig (s. Anlagen 3 bis 5):

- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup>) Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, Mindestabmessungen:
  - 40 mm x 20 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
  - 30 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)
- Streifen aus nichtbrennbaren<sup>9</sup>, faserverstärkten Gipsplatten nach DIN EN 15283-1<sup>10</sup>, wahlweise vom Typ
  - "KNAUF-FIREBOARD" Mindestabmessungen:
    - 40 mm x 20 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
    - 35 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)
  - oder
  - "Rigips Glasroc F (Ridurit) Mindestabmessungen:
    - 35 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)
- Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-1, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$ , Mindestabmessungen:
  - 30 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)
- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5<sup>7</sup> der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen:
  - 40 mm x 20 mm x 2 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
  - 30 mm x 20 mm x 2 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)
- Stahlwinkelprofile aus Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>11</sup> der Stahlsorte S250GD, Mindestabmessungen:

7	DIN EN 10305-5:2010-05	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßungeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de.	
10	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
11	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-734

Seite 6 von 10 | 10. August 2015

- 40 mm x 20 mm x 3 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
- 30 mm x 20 mm x 3 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)

**2.1.3 Dichtungen**

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 15 mm breite und 5 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>8</sup> Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>8</sup> Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

**2.1.4 Befestigungsmittel**

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. entsprechenden Profilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte bzw. der Brandschutzverglasung****2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.1
- Glashalteleisten aus Stahlrohrprofilen und Stahlwinkelprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

**2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 06 – G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-734
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2).

**2.3 Übereinstimmungsnachweise****2.3.1 Allgemeines**

Für die folgenden Bauprodukte ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wie folgt nachzuweisen:

- Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" und
- Glashalteleisten aus Stahlrohrprofilen und Stahlwinkelprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 durch eine Werksbescheinigung "2.1", jeweils nach DIN EN 10204.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der

- Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und
- Glashalteleisten aus Stahlrohrprofilen und Stahlwinkelprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 außerdem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
    - Im Herstellwerk sind die Geometrie und die in Abschnitt 2.1.2.1 geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
    - Bei jeder Materiallieferung sind die in Abschnitt 2.1.2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

### 3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die dazwischen befindlichen Pfosten- und Riegelbereiche der Trennwand entsprechend den Anlagen 1 bis 5 ausgeführt werden.

### 3.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

#### 3.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für

die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.2.3) aufgenommen werden können.

### 3.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>12</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>13</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>14</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>15</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>16</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>17</sup> bzw. nach DIN 18008-4<sup>18</sup> mit  $G = 50 \text{ kg}$  und einer Fallhöhe von  $45 \text{ cm}$  (wie Kategorie C nach TRAV<sup>17</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>18</sup>) erfolgen.

### 3.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>19</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>20</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>19</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Ober-

12	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
13	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
14	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
15	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
18	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
19	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
20	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen



kante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die senkrechten Ständer- bzw. Stahlprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Einbau

#### 4.2.1 Einbau in die Trennwand

Die als Rahmen der Brandschutzverglasung dienenden C-, U- bzw. Stahlrohrprofile der leichten Trennwand sind durch Schweißen, Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen der Pfosten und Riegel miteinander zu verbinden.

Die Laibung der Öffnung der Trennwand ist umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>21</sup> zu bekleiden (s. Anlagen 3 bis 5).

In diesen Laibungen sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen  $\leq 250$  mm mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - mit den in der Trennwand befindlichen Rahmenprofilen durch Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 3 bis 5).

#### 4.2.2 Scheibeneinbau

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei

- 10 mm dicke (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
- 5 mm dicke (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)

Klötzchen aus "FLAMMI" oder "PROMATECT-H" abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammenden Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 5).

Der Glaseinstand der "PYROSWISS-..."-Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $10 \pm 1$  mm betragen (s. Anlagen 3....).

<sup>21</sup>

DIN 18180:2014-09

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-734

Seite 10 von 10 | 10. August 2015

Der Glaseinstand der "CONTRAFLAM LITE ..."-Scheiben muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen (s. Anlagen 4....).

**4.2.3 Schweißen**

Schweißarbeiten dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden, die über eine entsprechende Herstellerqualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen. Hinsichtlich dieser Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der Klasse A nach DIN 18800-7<sup>22</sup>, Tab. 14, sinngemäß.

**4.2.4 Korrosionsschutz**

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1090-2<sup>23</sup>). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

**4.3 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 17). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>22</sup>

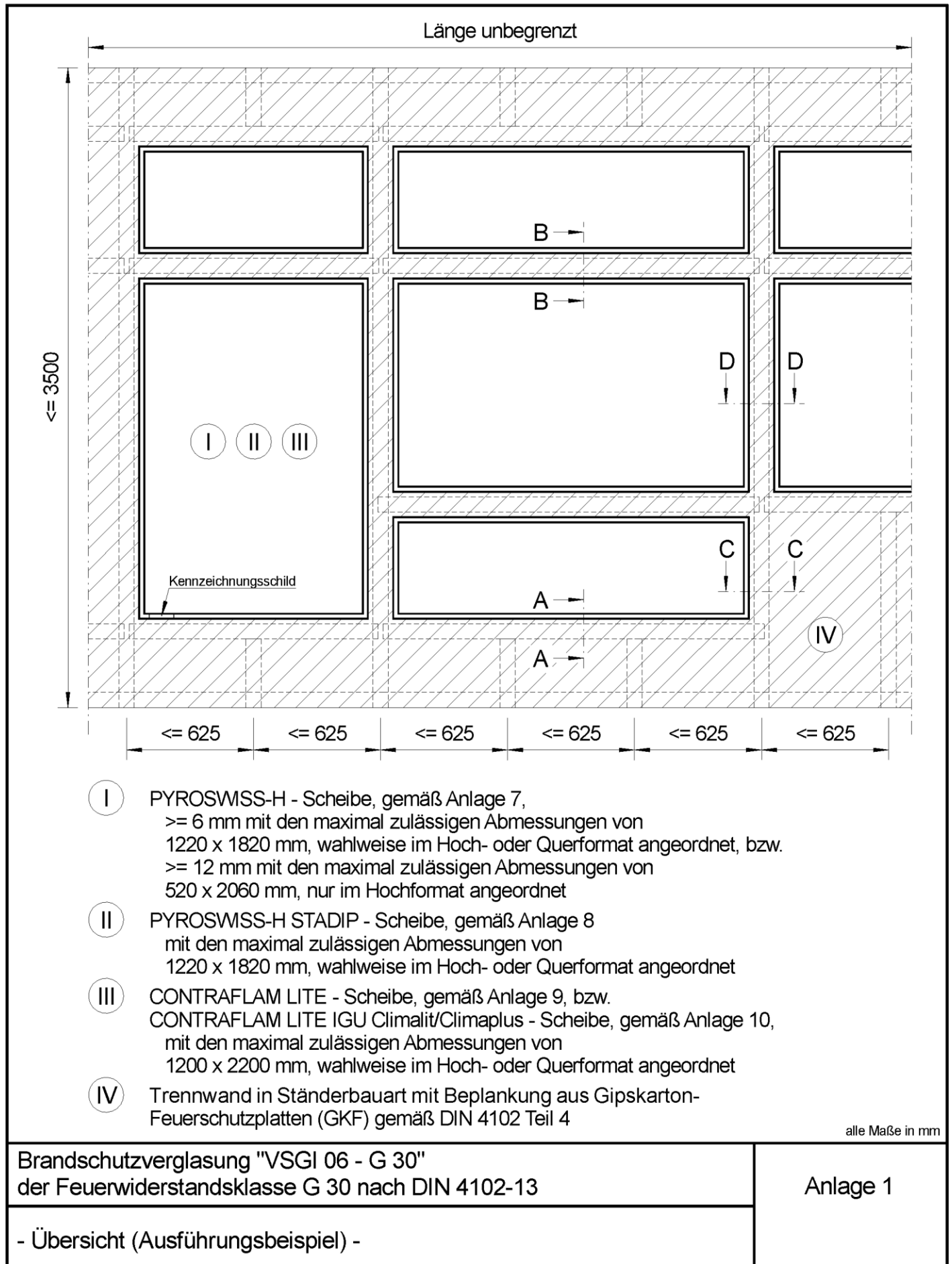
DIN 18800-7:2008-11

Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

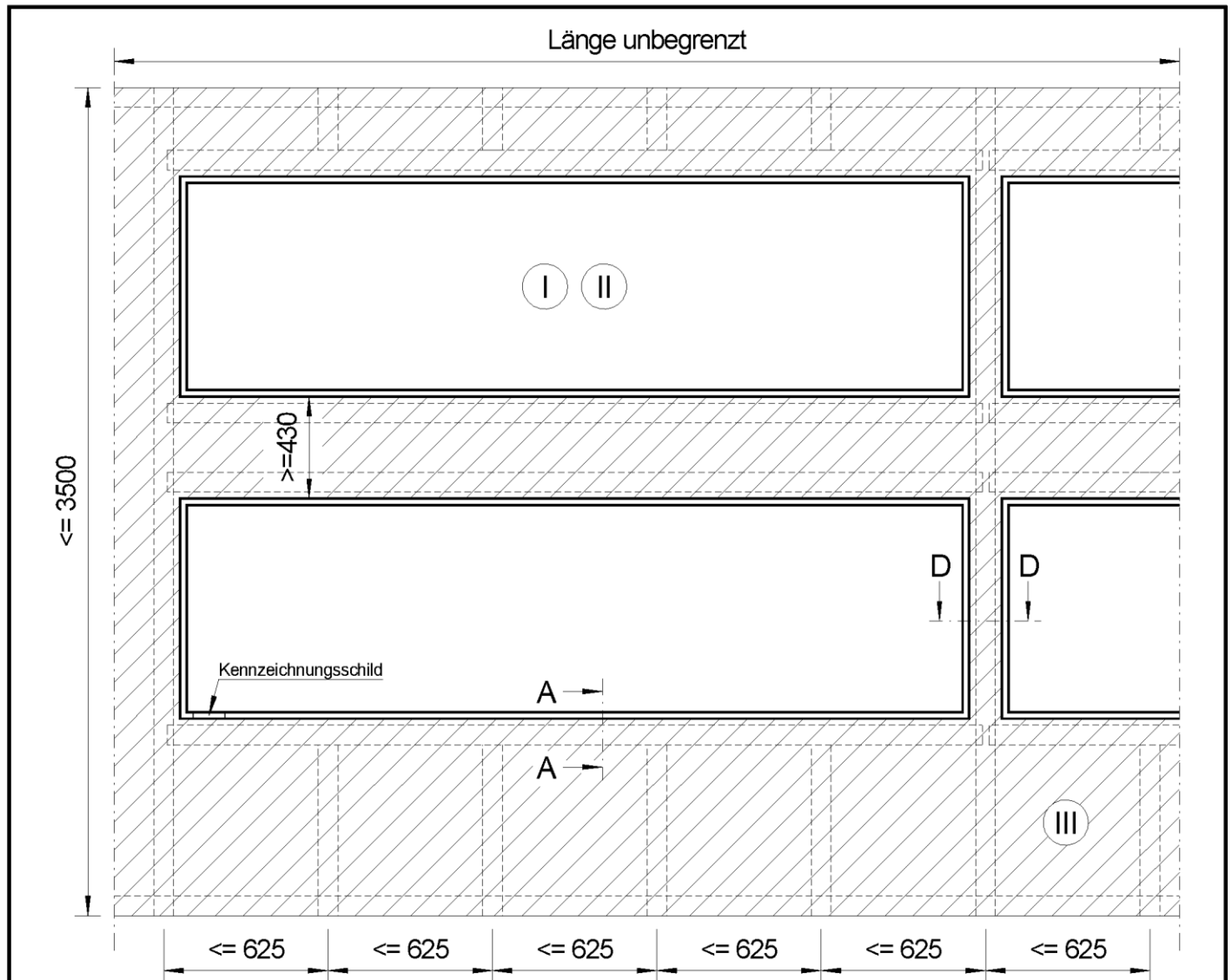
<sup>23</sup>

DIN EN 1090-2:2011-10

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-734



- I PYROSWISS-H - Scheibe, gemäß Anlage 7,  
 >= 6 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von  
 2430 x 800 mm, Anordnung nur im Querformat oder  
 >= 12 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von  
 2320 x 1200 mm, Anordnung nur im Querformat
- II PYROSWISS-H STADIP - Scheibe, gemäß Anlage 8  
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von  
 2430 x 800 mm, Anordnung nur im Querformat
- III Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-  
 Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4

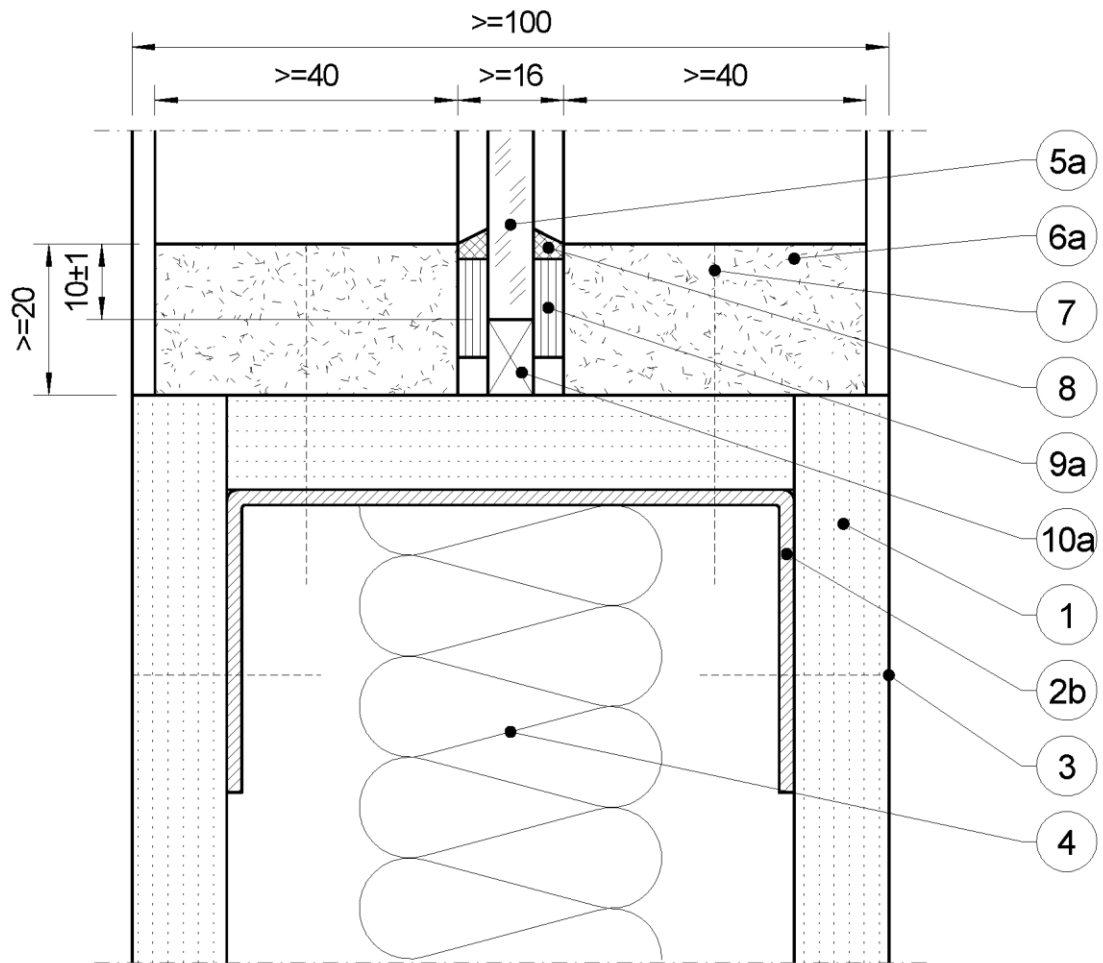
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Schnitt A-A



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-734

Positionsliste siehe Anlage 6

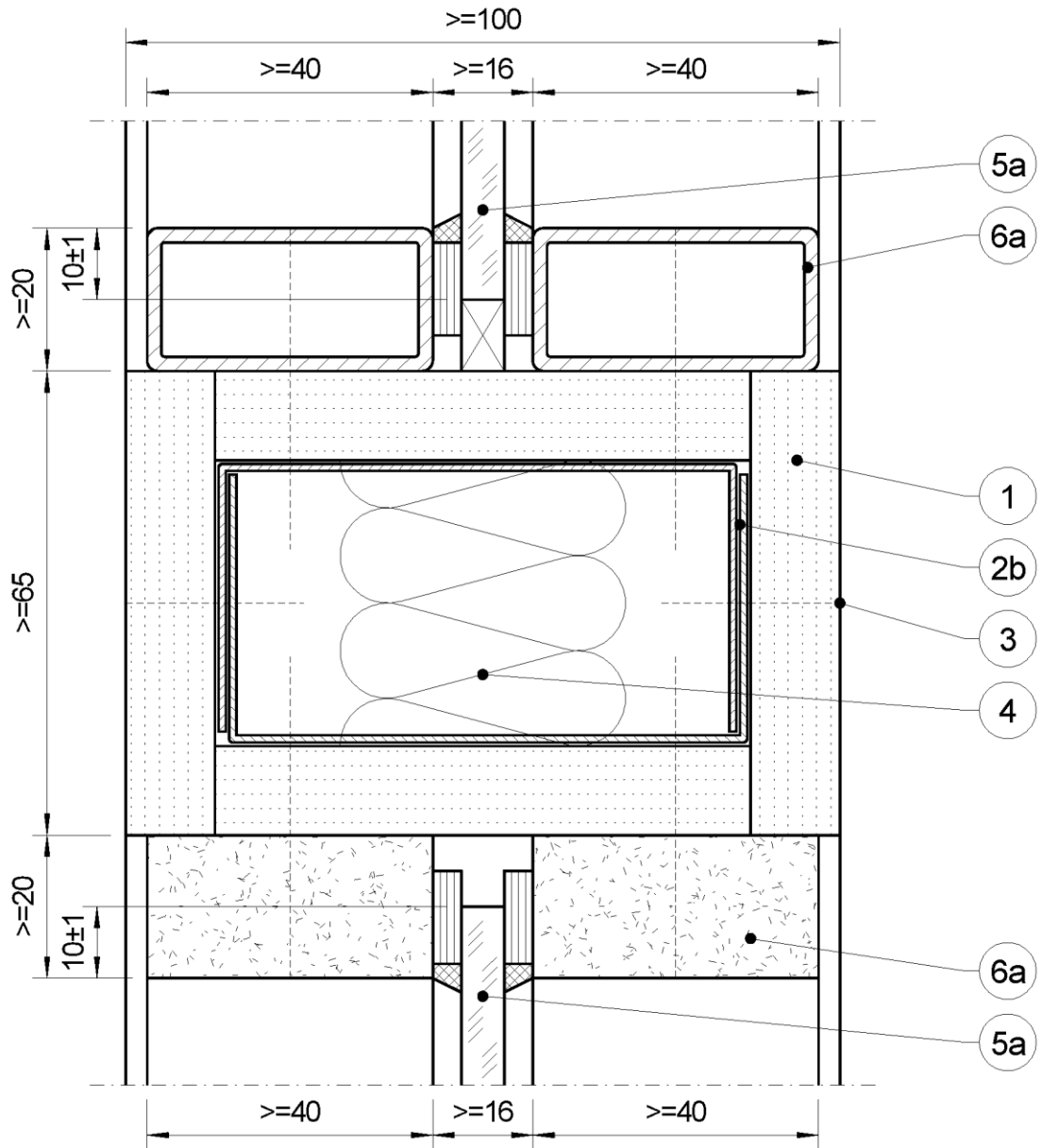
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.1

- Schnitt A-A für "PYROSWISS-H"-

Schnitt B-B



Positionenliste siehe Anlage 6

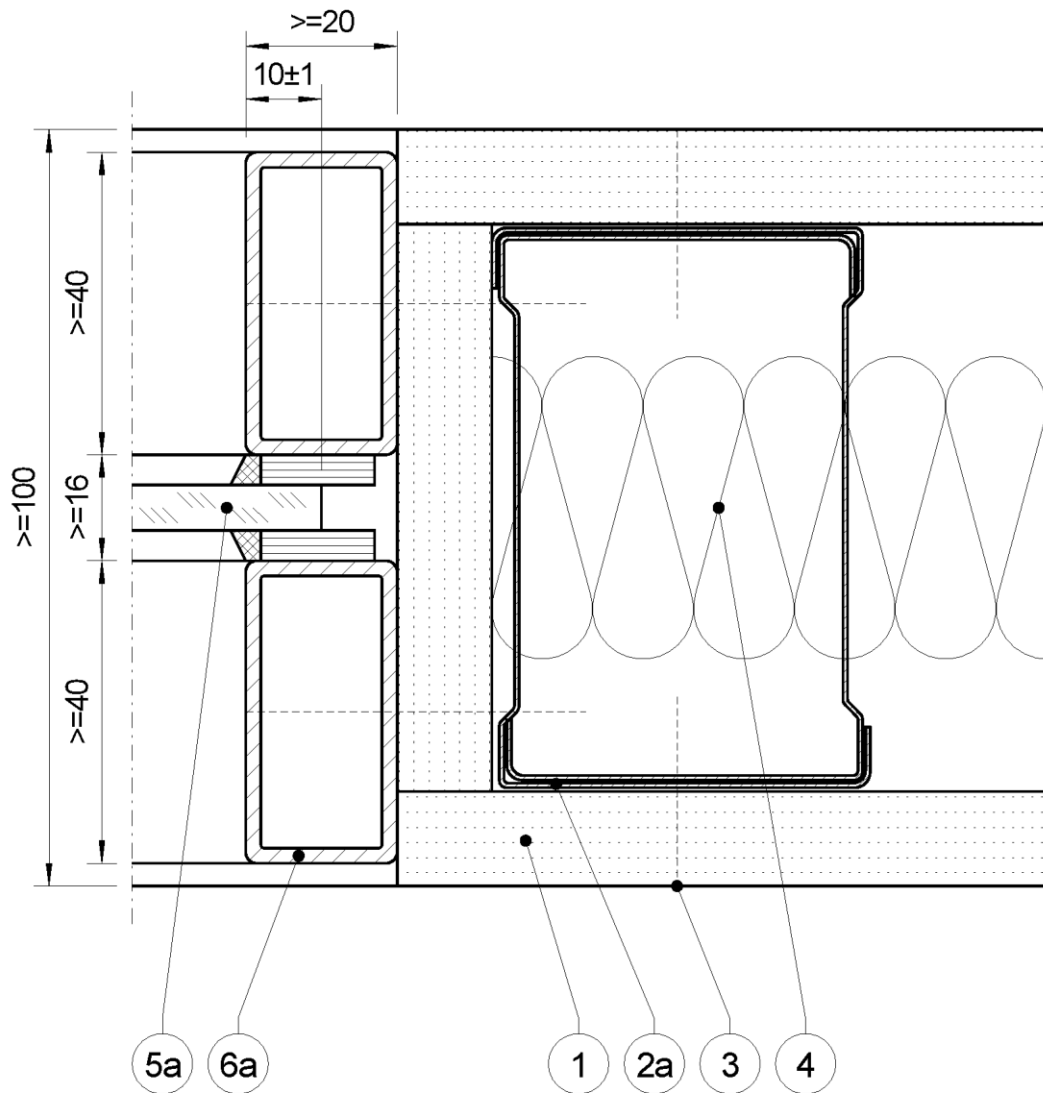
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.2

- Schnitt B-B für "PYROSWISS-H"-

Schnitt C-C



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-734

Positionenliste siehe Anlage 6

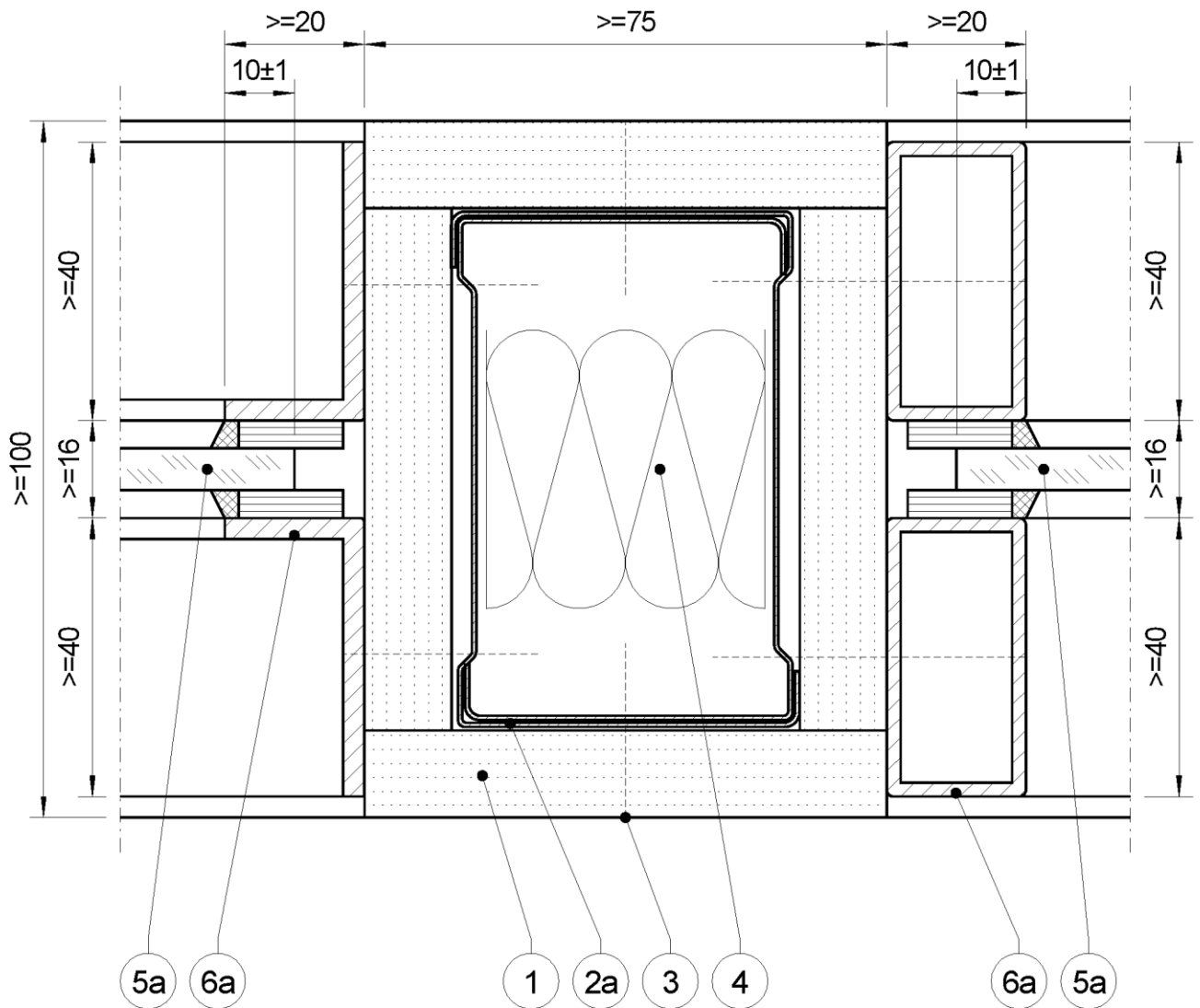
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.3

- Schnitt C-C für "PYROSWISS-H"-

Schnitt D-D



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-734

Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

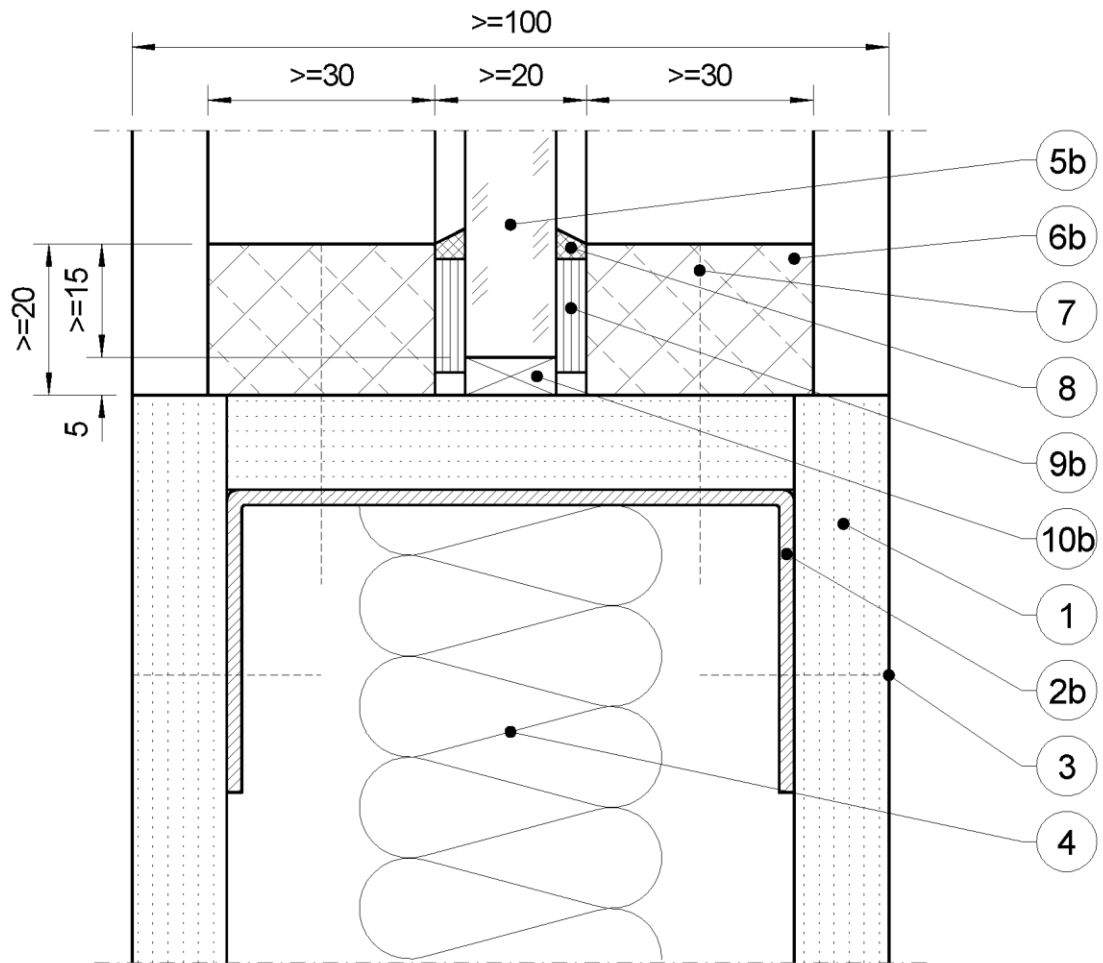
Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.4

- Schnitt D-D für "PYROSWISS-H"-



Schnitt A-A



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-734

Positionsliste siehe Anlage 6

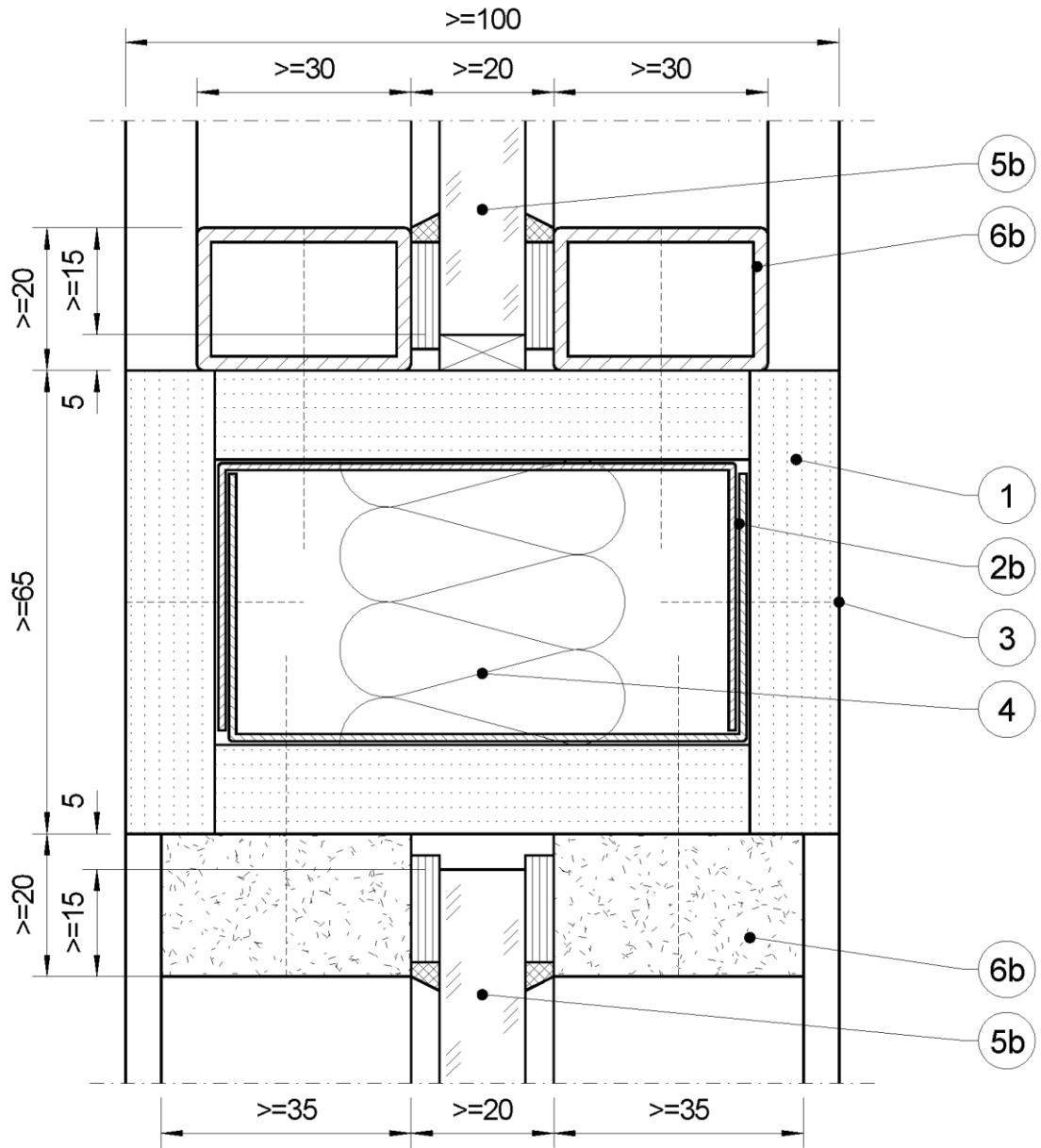
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.1

- Schnitt A-A für "CONTRAFLAM Lite"-

Schnitt B-B



Positionsliste siehe Anlage 6

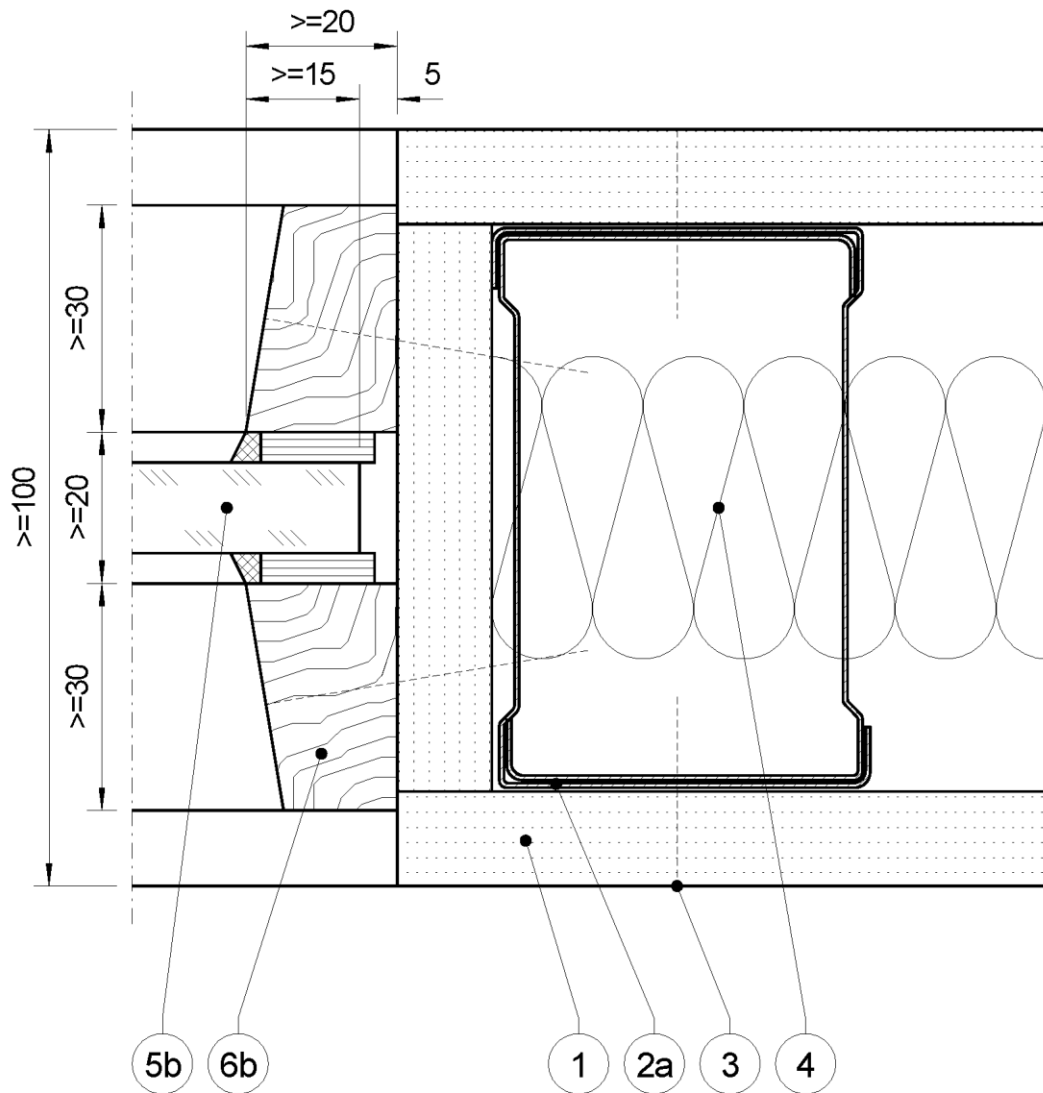
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.2

- Schnitt B-B für "CONTRAFLAM Lite"-

Schnitt C-C



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-734

Positionsliste siehe Anlage 6

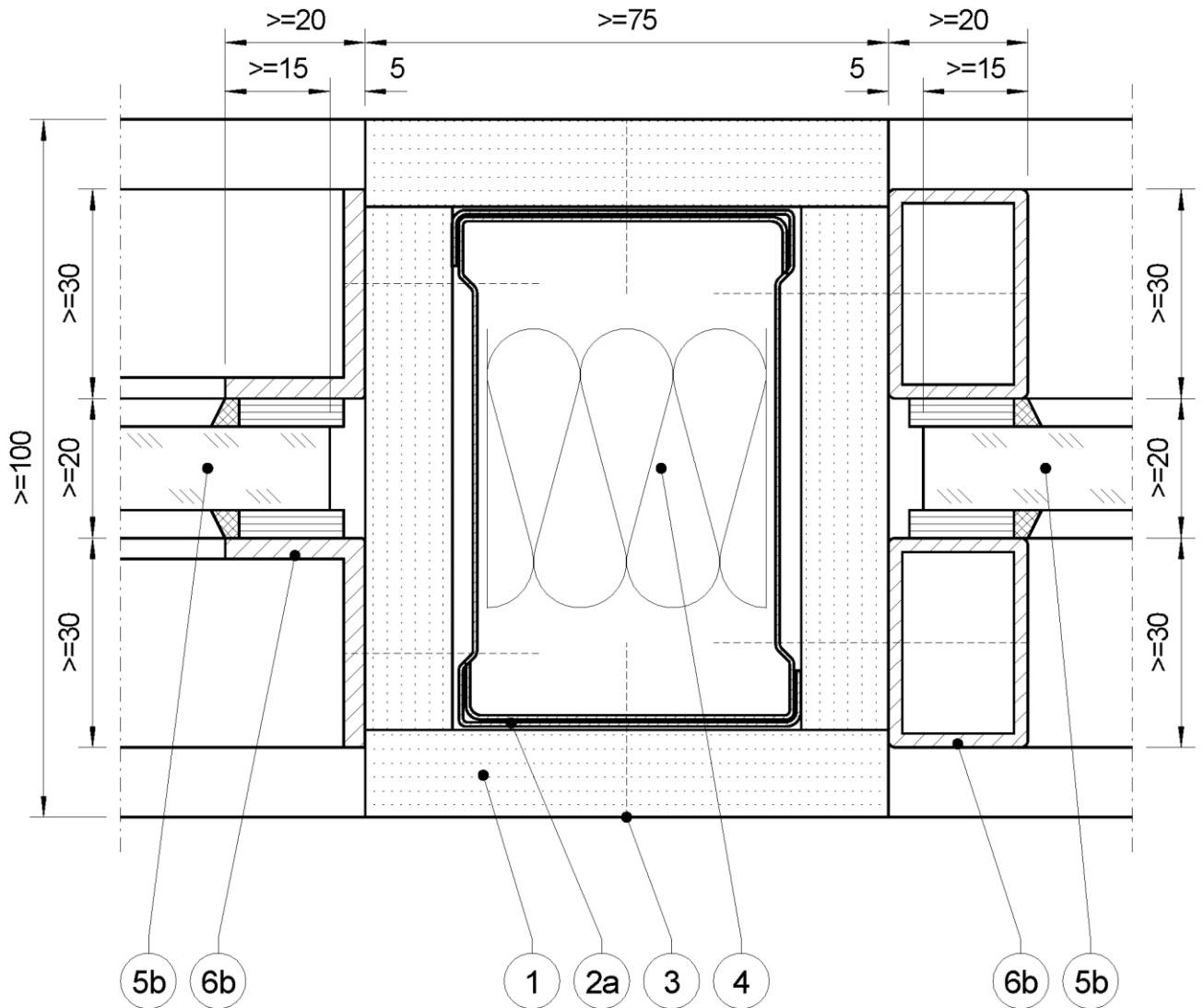
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.3

- Schnitt C-C für "CONTRAFLAM Lite"-

Schnitt D-D



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-734

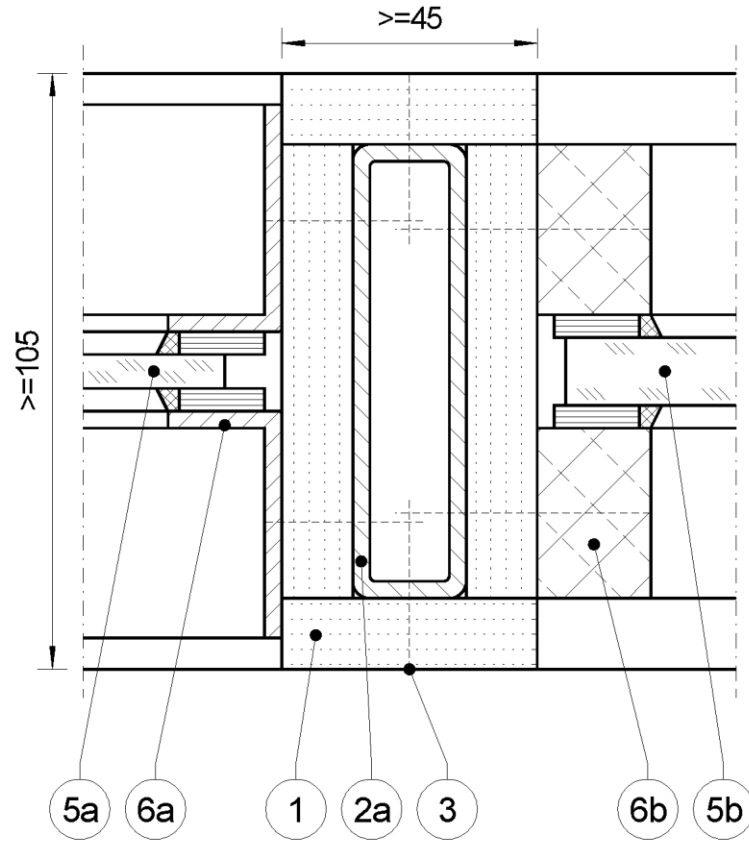
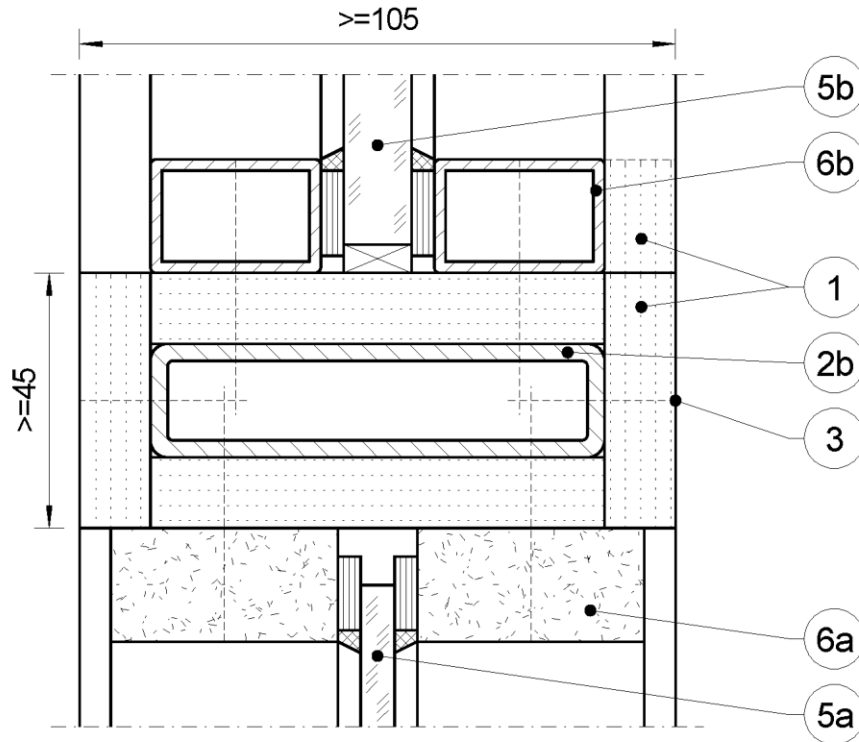
Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.4

- Schnitt D-D für "CONTRAFLAM Lite"-



elektronische kopie der abz des dibt: z-19.14-734

Positionenliste siehe Anlage 6 alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Pfosten und Riegel aus Stahlrohr (Ausführungsbeispiele) -

- 1) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF), 12,5 mm dick  
(mehrlagige Anordnung möglich)
- 2) Profile:
  - 2a) Pfostenprofile:  
C-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$  mm, oder  
Stahlrechteckrohr,  $\geq 80 \times 20 \times 3$  mm  
(die senkrechten Pfosten werden ungestoßen über die gesamte Wandhöhe geführt)
  - 2b) Riegelprofile:  
C-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$  mm, oder  
U-Blechprofile, verschachtelt,  $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 0,6$  mm, oder  
U-Aussteifungsprofil,  $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 2$  mm, oder  
Stahlrechteckrohre,  $\geq 80 \times 20 \times 3$  mm  
Riegel werden mit dem Pfosten verschweißt oder durch  
Abkantung oder Stahlwinkel vernietet oder verschraubt
- 3) Schnellbauschrauben,  $\geq 3,5 \times 25$  mm, Schraubenabstände ca. 250 mm
- 4) nichtbrennbare Mineralwolle (Klassen A1/ A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1),  $T_s > 1000^\circ\text{C}$
- 5) Sicherheits-, Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
  - 5a) Typ "PYROSWISS-H" gemäß Anlage 7, bzw.  
Typ "PYROSWISS-H STADIP" gemäß Anlage 8
  - 5b) Typ "CONTRAFLAM LITE" gemäß Anlage 9, bzw.  
Typ "CONTRAFLAM LITE IGU", gemäß Anlage 10
- 6) Glashalteleisten:
  - 6a) Stahlrechteckrohr,  $\geq 40 \times 20 \times 2$  mm oder Stahlwinkel,  $\geq 40 \times 20 \times 3$  mm bzw.  
"Fireboard" oder "Promatect H",  $\geq 40 \times 20$  mm
  - 6b) Stahlrechteckrohr,  $\geq 30 \times 20 \times 2$  mm oder Stahlwinkel,  $\geq 30 \times 20 \times 3$  mm bzw.  
"Ridurit" oder "Fireboard",  $\geq 35 \times 20$  mm bzw.  
"Promatect H",  $\geq 30 \times 20$  mm bzw.  
Laub- oder Nadelholz\*,  $\geq 30 \times 20$  mm, Rohdichte  $\geq 600 \text{ kg/m}^3$   
(Profilierung außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig)
- 7) Befestigung der Glashalteleisten mit Stahlschrauben (z.B. Schnellbau-  
oder Spanplatten- oder Holzschrauben), Abstände  $\leq 250$  mm
- 8) Silikon, schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- 9) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000", einseitig selbstklebend,
  - 9a) Abmessung  $\geq 5 \times 15$  mm
  - 9b) Abmessung  $\geq 4 \times 15$  mm
- 10) Verglasungsklötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H",
  - 10a) Abmessung  $\geq 10 \times 80$  mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
  - 10b) Abmessung  $\geq 5 \times 80$  mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke

\* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Furnier (Dicke  $\leq 2,5$ ) oder Lack

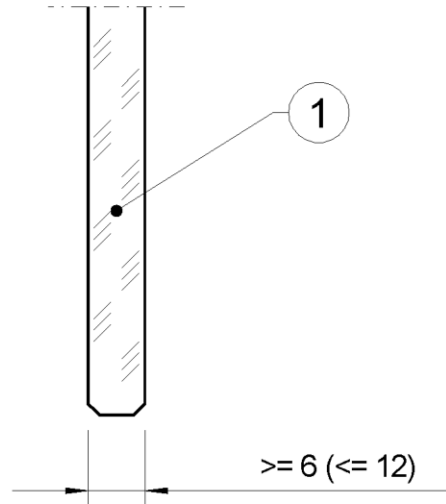
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Positionsliste -

### Einfachglasscheibe PYROSWISS-H\*



- 1) PYROSWISS-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas,  
oder  
PYROSWISS-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei  
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster  
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,  
oder  
PYROSWISS-H SATINOVO  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche

\* Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von  
Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10

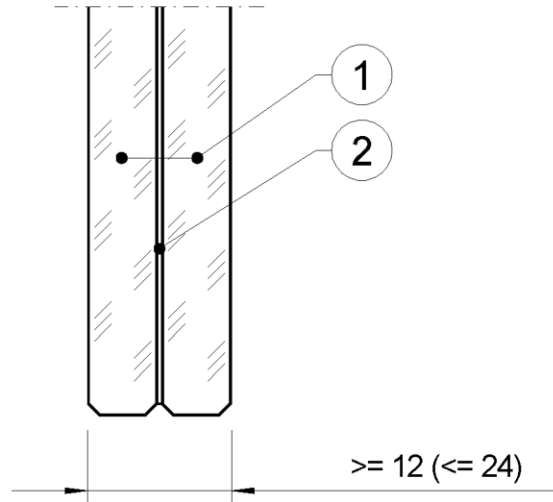
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Einfachglasscheibe "PYROSWISS-H" -

Verbundsicherheitsglasscheibe PYROSWISS-H STADIP\*



- 1) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:  
PYROSWISS-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei  
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster  
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,  
oder  
PYROSWISS-H SATINOVO  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 2) PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig,  $\geq 0,38$  bis  $\leq 0,76$  mm dick  
(Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt)

\* Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14, bestehend aus  
Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von  
Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10

alle Maße in mm

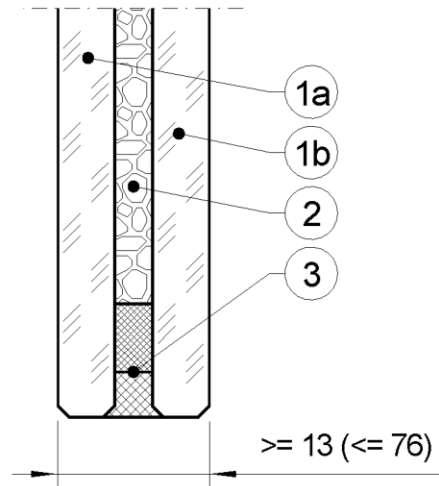
Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Verbundsicherheitsglasscheibe "PYROSWISS-H STADIP" -



Verbundglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder  
 ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder  
 VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick  
 (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund  
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

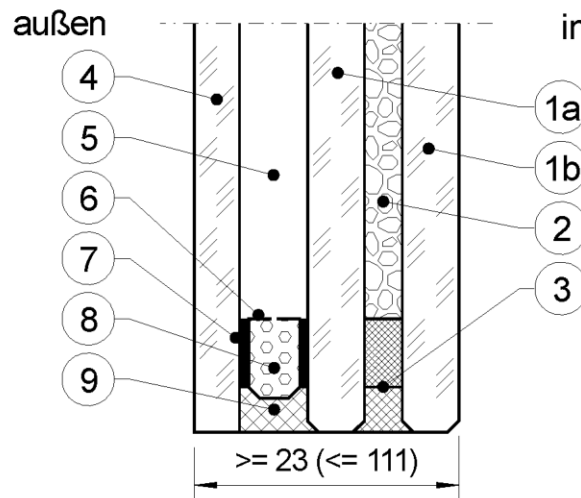
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30" -

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

\* nur bei Verwendung im Innenbereich

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" -  
 - Aufbauvariante "Climalit / Climaplus" -

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....  
.....  
.....  
.....

- Baustelle bzw. Gebäude: .....

.....  
.....

- Datum des Einbaus: .....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11